

Regelungen zur Verwaltungskostenpauschale

§ 1 Allgemeines

Erfolgreiche Projekte müssen gut verwaltet werden. Deshalb können Kosten der Leitung, Administration und Verwaltung, die aus der Durchführung eines von uns geförderten Projektes entstehen und die dem Projekt direkt zuzurechnen sind, als normale Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten des Projekts bei Planung und Abrechnung geltend gemacht werden, sofern sie nachgewiesen werden.

Erfolgreiche Projekte bedürfen auch eines gut verwalteten Projektträgers. Auch die allgemeine Verwaltung einer Organisation verursacht Kosten, unabhängig von möglichen Projekten. Die Durchführung von Projekten kann zu einer Erhöhung dieser Verwaltungskosten führen, die zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar einzelnen Projekten zugerechnet werden können. Die Stiftung ist deshalb bereit, den Kosten der von ihr geförderten Projekte einen pauschalen Betrag zuzurechnen, der zur Deckung dieser allgemeinen Verwaltungskosten beiträgt.

Auf den Nachweis dieser Verwaltungskosten verzichtet die Stiftung in der Regel, behält sich jedoch die Prüfung der Berechtigung einer bestimmten Verwaltungskostenpauschale in jedem Einzelfalle vor.

§ 2 Durch die Verwaltungskostenpauschale abgegoltene Kosten

Mit der Verwaltungskostenpauschale sollen folgende Kosten abgegolten werden:

- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle des Projekts etwa durch Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, also keine Kosten der unmittelbaren Leitung, Steuerung oder Kontrolle des Projektes.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Aufgaben der allgemeinen Organisationsbuchhaltung, der jährlichen Rechenschaftslegung über die Finanzen der Organisation einschließlich möglicher damit verbundener Beratungskosten, soweit es sich nicht um eigene, klar abgrenzbare und nachgewiesene Kosten der Projektbuchhaltung handelt.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der Kommunikation für Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, soweit nicht im Projekt klar nachweisbare Kosten für besonders umfangreiche Kommunikations-Aktionen entstehen, wie etwa die telefonische oder briefliche Befragung größerer Adressatenkreise.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Büroausstattung und Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
- Dem Projekt zurechenbare Arbeitgeber-Kosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkosten-Umlagen, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Personalkosten des Projektes nachgewiesen werden.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Raumkosten, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Arbeitsplatzkosten geltend gemacht werden.

§ 3 Bezugsbasis der Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale bezieht sich prozentual auf die Summe der Personalkosten, Arbeitsplatzkosten und Sachkosten des zu fördernden Projekts entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan-Formular der Stiftung. Dabei wird für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale von einer Gleichverteilung der anfallenden Kosten über die gesamte Projektlaufzeit ausgegangen, unabhängig vom tatsächlichen zeitlichen Anfall der Einzelkosten.

§ 4 Höhe der Verwaltungskostenpauschale

Für die ersten 100.000 € der jährlichen Kosten entsprechend Abschnitt 2 gewährt die Stiftung in der Regel eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 10 %.

Für den Anteil der jährlichen Kosten entsprechend Abschnitt 2, der die ersten 100.000 € übersteigt, gewährt die Stiftung in der Regel eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 5 %.

Die Berechnung bezieht sich auf die Zeit ab Projektbeginn.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Werden in der Kostenplanung und Projektabrechnung ihrer Natur nach übergeordnete Verwaltungskosten explizit geltend gemacht und nachgewiesen, so soll dies in der Regel zu einer geringeren Verwaltungskostenpauschale führen.

In Einzelfällen kann das Stiftungsgremium, welches die Entscheidung über die Förderung trifft, auch eine höhere Betragsobergrenze akzeptieren.

Bei Projekten zur Förderung der Organisationsentwicklung wird in der Regel keine Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Diese Regelung gilt für alle Projekte, deren Förderung nach dem 05.07.2012 beschlossen wurde.